

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 23. März 1965

17. Stück

43. Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend die Lehrpläne für die Berufspädagogischen Lehranstalten; Bekanntmachung von Lehrplänen für den Religionsunterricht

43. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 18. Feber 1965, mit welcher die Verordnung betreffend die Lehrpläne für die Berufspädagogischen Lehranstalten abgeändert und ergänzt wird; Bekanntmachung von Lehrplänen für den Religionsunterricht

Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere dessen §§ 6 und 112, wird die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 155, mit welcher die Lehrpläne für die Berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht und für den gewerblichen Fachunterricht der Fachrichtungen Damenkleidermachen, Herrenkleidermachen, Wäscheerzeugung und Kunststicken erlassen werden, abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der Titel der Verordnung hat zu lauten: „Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, mit welcher die Lehrpläne für die Berufspädagogischen Lehranstalten erlassen werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen“

2. Im Artikel I ist nach dem § 1 folgender § 1 a einzufügen:

„§ 1 a. Für die Berufspädagogische Lehranstalt für den gewerblichen Fachunterricht, ausgenommen die Fachrichtungen Damenkleidermachen, Herrenkleidermachen, Wäschewarenerzeugung und Kunststicken, wird der in der Anlage C enthaltene Lehrplan (mit Ausnahme der darin unter III. wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht) mit 1. April 1965 in Kraft gesetzt.“

3. Den Anlagen A und B der Verordnung BGBl. Nr. 155/1963 wird die der vorliegenden Verordnung angeschlossene Anlage C hinzugefügt.

Artikel II

Bekanntmachung

Die unter III. der Anlage C wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bekanntgemacht.

Piffl

LEHRPLAN DER BERUFSPÄDAGOGISCHEN LEHRANSTALT FÜR DEN GEWERBLICHEN FACHUNTERRICHT, AUSGENOMMEN DIE FACHRICHTUNGEN DAMENKLEIDERMACHEN, HERRENKLEIDERMACHEN, WÄSCHEWARENERZEUGUNG UND KUNSTSTICKEN

I. STUDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden	
	1. Semester	2. Semester
Religion	2	2
Deutsch	5	3
Geschichte	2	1
Geographie	2	1
Staatsbürgerkunde	2	—
Allgemeine Rechtskunde	1	1
Grundbegriffe der Soziologie	—	1
Psychologie, Jugend- und Charakterkunde	3	3
Unterrichts- und Erziehungslehre ...	2	2
Geschichte des österreichischen Schulwesens	1	—
Schulrechtskunde	2	—
Fachkunde	3	1
Fachzeichnen ¹⁾	3	—
Fachrechnen	3	3
Betriebskunde	1	3
Betriebslehre	—	1
Volkswirtschaftslehre	2	—
Methodik und Schulpraxis	—	2
Schulpraktische Übungen	—	4
Arbeitshygiene und Unfallverhütung ..	—	1
Leibesübungen	2	2
Gesamtwochenstundenzahl ...	36	33

¹⁾ Bei Berufen, die das Fachzeichnen nicht benötigen, sind die Stunden zur Vertiefung des Fachkundeunterrichtes heranzuziehen.

Freigegegenstand bzw. unverbindliche Übung (Arbeitsgemeinschaft)	Wochenstunden	
	1. Semester	2. Semester
Jugendliches Seminar	—	2
Englisch	2	2
Aktuelle Fachgebiete	—	2

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Die Berufspädagogische Lehranstalt für den gewerblichen Fachunterricht hat im Sinne des § 110 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, den Studierenden bei gleichzeitiger Erweiterung des fachlichen Wissens und Könnens jenes allgemeine und pädagogische Wissen zu vermitteln, das zur Erteilung des gewerblichen Fachunterrichtes an

gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten befähigt.

Bei der Durchführung des Lehrplanes ist auf die verschiedene Vorbildung der Studierenden sowie auf die von ihnen vertretenen Fachrichtungen Bedacht zu nehmen.

III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung des Glaubenslebens zur religiösen Erkenntnis der in der Natur des Menschen liegenden Verpflichtung und auf Grund des göttlichen Heilswortes.

Lehrstoff:

Die religiösen Grundfragen des Menschen als Lebensfragen (Wesen der Religion, die großen Menschheitsreligionen, die persönliche Glaubenshaltung).

Die Begegnung mit Christus in der Heiligen Schrift und in der Gemeinschaft der Kirche als dem fortlebenden und fortwirkenden Christus.

Die Nachfolge Christi als Ruf Gottes an den Menschen und dessen Antwort in der persönlichen Lebensgestaltung.

Die Erziehungsgedanken in der Heiligen Schrift und in der kirchlichen Überlieferung.

Bibellesung: Ausgewählte Kapitel zu den einzelnen Themen.

b) Evangelischer Religionsunterricht

1. Semester:

Das Zeugnis der Bibel im Alten Testament.

Lesen alttestamentlicher Texte in Auswahl.

Bilder aus der evangelischen Kirchengeschichte Österreichs I (Reformation bis Toleranzpatent).

Gottesdienst, Kirchenjahr, Gebet, Hausandacht, kirchliche Handlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Begräbnis).

2. Semester:

Das Zeugnis der Bibel im Neuen Testament.

Lesen neutestamentlicher Texte in Auswahl.

Bilder aus der evangelischen Kirchengeschichte Österreichs II (Vom Toleranzpatent bis zum Protestantengesetz).

Der pädagogische Beitrag der evangelischen Kirchen.

Das Stundenausmaß für den evangelischen Religionsunterricht an Berufspädagogischen Lehranstalten wurde für alle Lehrgänge (zwei bis vier Semester) mit zwei Wochenstunden je Semester festgesetzt.

c) Altkatholischer Religionsunterricht

Didaktische Grundsätze:

Die im allgemeinen gültigen didaktischen Grundsätze sind auch für den Religionsunterricht anzuwenden, soweit dessen Eigenart es zuläßt.

Allgemeines Bildungsziel:

Der Schüler soll befähigt werden, das von ihm bisher erworbene Wissen praktisch, insbesondere auch im Religionsunterricht, anzuwenden.

Lehrstoff:

Die bisher erworbenen Kenntnisse sollen vertieft und nach gegebener Möglichkeit im Hinblick auf den künftigen Beruf ausgebaut werden.

Es soll ein allgemeiner Überblick über Fragen des Religionsunterrichtes in religionspädagogischer Hinsicht geboten werden.

Es sind Gottes Gebote und Sakramente, der Kindergottesdienst, das Heilige Amt der Gemeinde und sonstige gottesdienstliche Handlungen im christlichen Leben zu behandeln. Auf entsprechende Lieder und Gebete ist dabei Bedacht zu nehmen.

Das Leben des Christen in Kirche und Welt. Auf Fragen, die mit der religiösen Erziehung der Kinder und mit den mit dem Religionsunterricht verbundenen gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen zusammenhängen, ist entsprechend einzugehen.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

A. Pflichtgegenstände

Deutsch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung der Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken; Erziehung zu dialektfreier Aussprache.

Vertiefung des sprachlichen Verantwortungsbewußtseins;

Einführung in die Grundlagen der Sprechtechnik.

Pflege der Fachsprache.

Anleitung zu kritischer Einstellung gegenüber den Massenmedien und gegenüber Werken der Literatur, besonders aus der neuesten Zeit.

Lehrstoff:

1. Semester (5 Wochenstunden)

2. Semester (3 Wochenstunden)

Theorie und Praxis der Stimm- und Sprechbildung. Gewöhnung an richtige und deutliche Lautbildung sowie an fließendes, mundartfreies, auch in größeren Räumen verständliches Sprechen.

Häufige Übungen im freien Sprechen; Referate mit anschließender Diskussion.

Übungen im sinngemäßen Lesen, fortschreitend vom sprechtechnisch richtigen Wörterlesen zum Ausdruckslesen.

Besprechung einzelner Kapitel der Sprachlehre und der Rechtschreibung, soweit dies erforderlich ist. Der Gebrauch von Wörterbüchern, insbesondere des Österreichischen Wörterbuches.

Planmäßige Wortschatzübungen unter Berücksichtigung der Fachsprache und häufig vorkommender Fremdwörter.

Führung von Diskussions- und Sitzungsprotokollen. Themen aus der pädagogischen Praxis. Die Stilarten.

Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften mit stilistischer und sprachlicher Diskussion. Macht und Mißbrauch des Wortes im öffentlichen Leben.

Film, Rundfunk und Fernsehen als Kulturträger.

Gelegentliche Hinweise auf bedeutende literarische Werke, besonders der neuesten Zeit.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Ausbildung zu korrekter Ausdrucksweise sind die mündliche und die schriftliche Ausbildung in gleichem Maße zu berücksichtigen. Insbesondere sollen Themen behandelt werden, die für den Lehrer des gewerblichen Fachunterrichtes Bedeutung haben.

Die Studierenden sind zu selbständigem Bildungserwerb anzuregen und auf weitere Bildungsmöglichkeiten hinzuweisen. Eine Teilaufgabe der Erziehung zu kritischer Einstellung gegenüber Werken der Literatur ist die Hinführung zum guten Buch.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Unterrichtsgegenständen ist zu wahren.

Zwei schriftliche Prüfungsarbeiten im ersten Semester, eine im zweiten.

Geschichte

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung der Kenntnisse über das politische und kulturelle Weltbild der Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung Österreichs.

Festigung des politischen und sozialen Denkens und des österreichischen Staatsbewußtseins.

Lehrstoff:

1. Semester (2 Wochenstunden)
2. Semester (1 Wochenstunde)

Bedeutsame Epochen, besonders im Hinblick auf die Geschichte Österreichs und die Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Zeitgeschichte. Die Welt der Gegenwart; Bilanz ihrer geistigen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung.

Didaktische Grundsätze:

Die Studierenden sollen zur Erkenntnis der Vielschichtigkeit des menschlichen Lebens und der Vielfalt der wirkenden Kräfte geführt werden. Sie sollen, besonders an Beispielen aus der Zeitgeschichte, zu Urteilsfähigkeit und dazu angeleitet werden, sachliche Kritik zu üben, Verantwortungsbewußtsein zu entwickeln und Tatkraft für Gesellschaft und Staat zu zeigen.

Es wird sich empfehlen, die Studierenden mit bibliographischen Hilfsmitteln vertraut zu machen, die ihnen im späteren Leben bei der Auseinandersetzung mit einschlägigen Problemen eine rasche Orientierung ermöglichen.

Geographie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in aktuelle Fragen kulturgeographischer und wirtschaftsgeographischer Art mit besonderer Berücksichtigung Österreichs. Weckung des Verständnisses für die Bildungswerte der Geographie. Festigung des weltweiten Denkens und des Verständnisses für die Lagebeziehungen Österreichs.

Lehrstoff:

1. Semester (2 Wochenstunden)
2. Semester (1 Wochenstunde)

Überblick über die Großräume der Erde und die wichtigsten Staaten in politischer und wirtschaftlicher Beziehung.

Österreich und seine Nachbarländer.

Entwicklungsländer und ihre Probleme.

Die zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft, Integrationsbestrebungen.

Didaktische Grundsätze:

Eine systematische Darstellung des Lehrstoffes kommt in Anbetracht der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht in Betracht. Nach Sicherung der grundlegenden Kenntnisse ist möglichst bald mit der Behandlung aktueller Fragen zu beginnen.

Staatsbürgerkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung des zur Teilnahme am politischen Leben und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens sowie des Verständnisses für Wesen und Werk der rechtsstaatlichen Demokratie.

Festigung des Willens zu sozialem Verhalten.

Lehrstoff:

1. Semester (2 Wochenstunden):

Der Mensch als Person, der Mensch in der Gemeinschaft; gesellschaftliche Zusammenschlüsse.

Recht und Rechtsordnung; der Staat.

Das Wesen des Staates (Staatsgewalt, Staatsgebiet, Staatsvolk) und seine Aufgaben (Recht und Sicherheit nach innen und außen, Wohlfahrt und Kultur). Gewaltentrennung. Staatsformen. Strukturformen des Staates.

Formen der zwischenstaatlichen Beziehungen.

Die Prinzipien der staatlichen Ordnung und ihre Verwirklichung in Österreich (vornehmlich an Hand der Bundesverfassung): das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip.

Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben.

Österreichs Stellung in der internationalen Politik; immerwährende Neutralität.

Internationale und übernationale Organisationen.

Didaktische Grundsätze:

Wichtiger als die Vermittlung eines umfangreichen Wissensstoffes ist die Weckung des Verständnisses für Fragen des öffentlichen Lebens.

Da politische Bildung nur auf dem Wege des Erlebens und der Übung zu erreichen und zu festigen ist, kommt der seminaristischen Methode besondere Bedeutung zu.

Tabellen, Schaubilder, Gesetzestexte usw. sind weitgehend heranzuziehen.

Allgemeine Rechtskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse in den wichtigsten Rechtsfragen, die sich für den Absol-

venten der Berufspädagogischen Lehranstalt im Berufs- und Wirtschaftsleben voraussichtlich ergeben werden.

Weckung des Verständnisses für Sinn und Zweck der Rechtsordnung.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde)

2. Semester (1 Wochenstunde)

Die Rechtsordnung: privates und öffentliches, materielles und formelles Recht.

Einführung in das juristische Denken: die Anwendung abstrakter Normen auf konkrete Sachverhalte.

Grundlegende Begriffe aus dem allgemeinen Privatrecht und dem Handelsrecht: Personen in der Rechtsordnung, Familien-, Erb-, Sachen- und Schuldrecht.

Vertragstypen. Haftung und Schadenersatz. Haftpflichtgesetze. Schutz der wirtschaftlichen Tätigkeit: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Rechtsschutz der Firma, Marken-, Muster- und Modellschutz, Patentrecht, Urheberrecht.

Gewerberecht: Arten der Gewerbe, persönliche und sachliche Voraussetzungen für den Antritt eines Gewerbes, Umfang der Gewerbeberechtigung; Ausübung, Standort, Erlöschen der Gewerbeberechtigung; Behörden und Verfahren.

Arbeitsrecht: Grundzüge des Arbeitsvertrages, Rechte und Pflichten der Vertragspartner während der Dauer des Arbeitsverhältnisses, Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Sondernormen für bestimmte Berufsgruppen, Dienstnehmerkategorien und Arbeitsbedingungen.

Arbeitsschutzbestimmungen.

Die Sozialpartner und ihre Interessenvertretungen.

Kollektives Arbeitsrecht.

Sozialversicherung: Begriff und grundlegende Fachausdrücke; Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Elemente des Verfahrensrechtes: Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung, Jugendschutz und Jugendgerichtsbarkeit, Verwaltungsverfahrensgesetz.

Abgabenrecht.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist immer im Hinblick auf Zusammenhänge mit technisch-betrieblichen, beruflichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zu bringen und mit Fällen aus der Praxis zu illustrieren, damit der Wirklichkeitsbezug der Normen an Hand der Rechtsfälle deutlich wird. Auch Beweisfragen sind mit den Studierenden zu

besprechen. Themen wie Kostenvoranschlag in rechtlicher Sicht, Haftung des Arbeitnehmers, Urheberschutz, Arbeitsunfall haben, was Tiefe und Breite der Erörterung betrifft, Vorrang.

Querverbindungen zu den anderen einschlägigen Fächern sind herzustellen.

Grundbegriffe der Soziologie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in Begriffe und Wesen der Soziologie; ihre Bedeutung für die heutige Industriegesellschaft.

Lehrstoff:

2. Semester (1 Wochenstunde)

Das Wesen der Soziologie, die Fachsprache, die Anwendbarkeit soziologischer Ermittlungen, auch auf Schule und Betrieb.

Die Gesellschaft, ihre Natur; Masse, Gruppe. Die sozialen Prozesse und ihre Wirkungen. Wirtschaftssoziologie und andere Soziologieformen (je nach der zur Verfügung stehenden Zeit).

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist auf das Elementare zu beschränken und soll vor allem die Studierenden auf ihre eigenen Erfahrungen in Milieu und Gruppe hinweisen. Die Stoffdarbietung soll im Rahmen eines Wechselgespräches erfolgen.

An einschlägige Kapitel aus dem Unterrichtsgegenstand „Staatsbürgerkunde“ ist anzuschließen.

Psychologie, Jugend- und Charakterkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Grundbegriffen der Philosophie.

Einführung in die Grundlagen der Psychologie.

Psychologie als Grundlage der Selbsterkenntnis und Selbststeuerung sowie zum Verständnis psychologischer Probleme bei der Führung Jugendlicher.

Förderung des logischen Denkens.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 3 Wochenstunden):

Einführung in die Philosophie: Sinn, Aufgabe und Einteilung.

Der Mensch als Leib-Seele-Einheit.

Biologie: Sinnesorgane und Reizaufnahme. Das Nervensystem.

Allgemeine Psychologie:

Grundbegriffe, Gegenstand, Aufgabe, Methoden.

Psychische Funktionen: Wahrnehmung, Gedächtnis, Denken, Perseveration, Phantasie, Träume, Einstellung, das produktive Denken, Intelligenz.

Psychische Kräfte: Instinkte, Triebe, Interessen, Gefühle, Stimmungen, Affekte, Willenserlebnisse, Willensfreiheit, Aufmerksamkeit.

Lernpsychologie.

Charakterkunde:

Charakter und Persönlichkeit — Einführung in die wichtigsten Typologien — Persönlichkeitsforschung — Ausdrucksforschung — die Intelligenz, Möglichkeiten ihrer Messung.

Entwicklungspsychologie:

Kindheit, Jugend, Reifezeit, die Adoleszenz.

Tiefenpsychologie:

Psychoanalyse — Individualpsychologie — Komplexpsychologie — Existenzanalyse.

Abriß der Neurosenlehre.

Hauptrichtungen der Angewandten Psychologie.

Grundbegriffe der Logik.

Didaktische Grundsätze:

Die biologischen Voraussetzungen sind so weit durchzunehmen, als sie zum Verständnis psychischen Geschehens notwendig sind. Die Leib-Seele-Einheit ist im Hinblick auf die erzieherischen und unterrichtlichen Belange in allen Stoffgebieten zu betonen. Der gesamte Unterricht ist praxisnahe zu gestalten. Vornehmstes Ziel dieses Unterrichtes ist die Formung der Lehrerpersönlichkeit im Sinne des Strebens nach einem abgerundeten Weltbild.

Unterrichts- und Erziehungslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundbegriffe der Pädagogik; Einführung in die pädagogische Fachsprache.

Einsicht in die Grundfragen der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Förderung echter Berufsgesinnung durch Ausbildung und Vertiefung pädagogischen Verantwortungsbewußtseins für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule und des Verständnisses für die Bedeutung der außerschulischen Erziehungsfaktoren.

Führung zu Selbsterziehung als Voraussetzung für die Entfaltung der Lehrerpersönlichkeit.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 2 Wochenstunden):

Grundbegriffe der Pädagogik.

Bildung, Erziehung, Unterricht.

Erziehungslehre:

Bedingungen und Möglichkeiten der Erziehung — Autorität und Freiheit — die Ge-

meinschaft und der Einzelne — Wachstum und Entscheidung — der Erzieher — der pädagogische Bezug — Erziehungsziele — Mittel der Erziehung — Erziehungskräfte — Erziehungsbereiche und Erziehungsfaktoren — Erziehung durch Unterricht.

Heimerziehung, Jugendverbände, Erziehung zur Selbsterziehung.

Allgemeine Unterrichtslehre:

Wesen und Wert des Unterrichtes; seine Aufgaben — Unterrichtsgrundsätze — Unterrichtsformen — Lernstufen — die Vorbereitung des Lehrers — der Lehrstoff und seine Gliederung.

Schule und Elternhaus.

Einführung in die Heilpädagogik.

Wesentliches aus der Geschichte der Pädagogik (Zusammenfassung) mit besonderer Betonung der modernen Richtungen im 20. Jahrhundert.

Didaktische Grundsätze:

Der Gesamtunterricht aus Pädagogik soll einerseits auf den im Psychologieunterricht gewonnenen Erkenntnissen aufbauen, andererseits auf die praktische Unterrichtsarbeit Bedacht nehmen.

Die ständige Zusammenarbeit mit den Vortragenden der anderen Unterrichtsgegenstände ist zu pflegen.

Es ist Aufgabe des Unterrichtes in Pädagogik, bei den Studierenden echte pädagogische Gesinnung zu wecken, das Interesse an erzieherischen und unterrichtlichen Problemen zu fördern und sie zur pädagogischen, fachlichen und persönlichen Weiterbildung zu veranlassen.

Geschichte des österreichischen Schulwesens

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer Einsicht in die Entwicklung des österreichischen Schul- und Bildungswesens unter Bedachtnahme auf die geistigen Strömungen und sozialen Erscheinungen der einzelnen Epochen.

Weckung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Anpassung der Schule an die Bedürfnisse der Gegenwart.

Förderung der Achtung vor der österreichischen Schultradition, Weckung des Bewußtseins der Verpflichtung gegenüber dieser Tradition.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde):

Wesentliches über die Entwicklung des österreichischen Schul- und Bildungswesens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Entwicklung im 19. Jahrhundert als Grundlage für den Aufbau des Schulwesens der Gegenwart.

Einführung in die Grundgedanken der pädagogischen und didaktischen Strömungen des 20. Jahrhunderts mit Betonung der Probleme unserer Zeit.

Osterreichische Schulreformversuche nach 1918; die Entwicklung des Schulwesens bis 1938.

Der Wiederaufbau des österreichischen Schulwesens ab 1945; Neuordnung durch die Schulgesetze von 1962.

Die Entwicklung des berufsbildenden Schulwesens.

Didaktische Grundsätze:

In Anbetracht der geringen zur Verfügung stehenden Zeit sind nur die leitenden Ideen und die führenden Persönlichkeiten zu besprechen. Eingehender ist das Bildungswesen der Gegenwart zu behandeln. Bei der Auswahl des Lehrstoffes ist ferner auf das technische und gewerbliche Bildungswesen besonders Bedacht zu nehmen.

Schulrechtskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in den jeweils gültigen Vorschriften und Normen (Gesetze und Verordnungen), die die Organisation des österreichischen Schulwesens und seine Verwaltung, die Führung des Schulbetriebes sowie die dienstrechtliche Stellung des Lehrers regeln, unter Berücksichtigung der mittleren und höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten als Voraussetzung für die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten.

Lehrstoff:

1. Semester (2 Wochenstunden):

Aufbau und Verwaltung:

Das österreichische Schulwesen nach den Schulgesetzen ab 1962.

Die Schulbehörden, ihr Aufbau, Wirkungskreis, Dienstweg und Aktenverkehr.

Überblick über die Organisation des österreichischen und im besonderen des berufsbildenden Schulwesens mit Betonung der mittleren und höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten.

Unterrichtsbetrieb:

Lehrpläne, Lehrfächerverteilung, Stundenplan, Aufnahmevorschriften, Lehrbücher, Hilfsbücher und Lehrbehelfe, Prüfungs- und Zeugnisvorschriften, Schulordnung, Schulzeitvorschriften, Schülerzahlungen, Inventarführung, Sondervorschriften (Werkstättenordnung, Unfallverhütung, Sonderaufträge, Unterrichtsversäumnisse im praktischen Unterricht, Ferialpraxis u. dgl.).

Auswärtige Schulveranstaltungen (Wandertage, Exkursionen, Schulschikurse, Schullandwochen).

Aufsichtspflicht.

Amtsschriften.

Berechtigungen der Absolventen.

Verständigungspflicht der Gerichte.

Elternverein.

Die Stellung des Lehrers in der Schule: Direktor, Fachvorstand, Werkstättenleiter, Jahrgangsvorstand, Lehrer, Probelehrer.

Dienstrecht:

Einführung in wesentliche Gesetze und Verordnungen wie: Dienstrechtsverfahrensgesetz, Beamtenüberleitungsgesetz, Lehrerdienstpragmatik, Lehrerdienstzweigeverordnung, Bundeslehreramtstitelverordnung, Reisegebührenvorschrift, Vertragsbedienstetengesetz; Hinweise auf weitere einschlägige Gesetze und Verordnungen.

Personelle Verwaltungsvorschriften (Dienstausweis, Dienstunfähigkeit u. dgl.).

Didaktische Grundsätze:

Die wesentlichen Vorschriften, insbesondere die für den Unterrichtsbetrieb geltenden, sind nach Möglichkeit im Unterricht an Hand des Textes zu besprechen. Einschlägige Literatur (Gesetzblätter, Amtsblätter, Rechts- und Verwaltungsverordnungen, Hand- und Jahrbücher) ist anzugeben. Das rasche und sichere Auffinden von Vorschriften ist ebenso wie die Führung von Amtsschriften zu üben. Der Unterricht hat Verbindung mit den anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit „Unterrichts- und Erziehungslehre“, „Geschichte des österreichischen Schulwesens“ sowie „Methodik und Schulpraxis“ zu halten.

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen über die physikalischen, chemischen und technischen Grundlagen der für die Fachrichtungen der Studierenden in Betracht kommenden Produktionsarten.

Einführung in einschlägige rechtliche Bestimmungen.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 3 Wochenstunden):

Art, Herkunft, Erzeugung und Eigenschaften der Roh- und Hilfsstoffe, Halbfabrikate und sonstiger Materialien.

Die gangbaren Handelssorten.

Die zur Herstellung des Produktes beziehungsweise zur Durchführung bestimmter Dienste notwendigen Arbeitsvorgänge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente. Die theore-

tischen Grundlagen für die konstruktive Durchbildung und für die Verwendung und Wartung der Werkzeuge, Geräte, Apparate und Maschinen.

Die Überprüfung der fertiggestellten Arbeiten.

Motorische Betriebsanlagen; Anlagekosten, Betriebskosten, Betriebssicherheit und Kraftverbrauch, Antriebsmaschinen und ihre Bedienung und Wartung.

Berufseinschlägige gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Es wird zu Beginn eines jeden Lehrganges zu entscheiden sein, inwieweit die Fachrichtungen der Studierenden die Zusammenfassung in einer Gruppe erlauben; nötigenfalls ist der Unterricht in zwei oder mehr Gruppen zu erteilen. Bei ganz wenigen Teilnehmern kann auch an einen Blockunterricht gedacht werden.

Gerade in dem Gegenstand „Fachkunde“ wird eine sorgfältige Planung notwendig sein, die auf die Fachgebiete der Teilnehmer und ihre Vorbildung gebührend Rücksicht nimmt.

Methodisch-Didaktisches ist in einem den Bedürfnissen der Studierenden entsprechenden Ausmaß in den Unterricht einzubauen.

Fachzeichnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung der Kenntnisse und der Fertigkeit in der Herstellung genauer, sauberer und gut pausfähiger Konstruktionszeichnungen mit den dazugehörigen Fertigungszeichnungen und Stücklisten unter Berücksichtigung der Fachrichtung und des pädagogischen Gebrauchswertes.

Erzielung einer gewissen Fertigkeit im freihändigen Skizzieren. Tafelzeichnen.

Lehrstoff:

1. Semester (3 Wochenstunden):

Zeichengeräte und ihre Handhabung, Schrift, Zeichnen mit Bleistift und Tusche, Zeichnungsregeln, Maßeintragung, Axonometrie.

Herstellung von Werkskizzen, Plänen, Werk- und Fachzeichnungen nach den üblichen Darstellungsmethoden und — gegebenenfalls — unter Berücksichtigung der Normen. Herstellung von Skizzen nach Modellen und sonstigen Angaben.

Didaktische Grundsätze:

Je nach dem Gewerbe wird auch Verständnis für die Begriffe „Naturform, Zweckform, Kunstform, Schmuckform“ und für die Zusammenhänge zwischen Werkstoff, Fertigungsart und Formgebung zu wecken und die Kenntnis der wichtigsten Merkmale der verschiedenen Stilperioden zu vermitteln sein.

Methodisch-Didaktisches ist in einem den Bedürfnissen der Studierenden entsprechenden Ausmaß in den Unterricht einzubauen.

Fachrechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnisse, die für die Lösung von rechnerischen Aufgaben im Werkstättenbetrieb notwendig sind. Anleitung zur Benützung der üblichen Rechenbehelfe.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 3 Wochenstunden):

Begriffe und Regeln der Elementarmathematik: Rechnen mit relativen und allgemeinen Zahlen. Binome.

Klammerregeln. Rechnen mit Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit Brüchen. Verhältnisse und Proportionen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten. Textaufgaben aus den kaufmännischen, physikalischen und technischen Anwendungsgebieten.

Grundbegriffe der Geometrie:

Strecke, Gerade, Winkel. Winkelbeziehungen. Wichtigste Eigenschaften und Einteilung der Dreiecke. Winkelsumme. Außenwinkel. In- und Umkreis. Pythagoräischer Lehrsatz. Höhen- und Kathetensatz. Berechnungen von Diagonalen, Bohrungs- und Wellenabständen u. dgl.

Kreisfunktionen, Schaubilder, Periodizität. Anwendungen, auch mit Tabellenbuch.

Theorie und Anwendung des Rechenstabes, auch bei Potenzieren und Wurzelziehen sowie Kreisfunktionen.

Berechnung von Längen und von Flächen- und Rauminhalten an Hand von praktischen Beispielen, auch mit Tabellenbuch.

Didaktische Grundsätze:

Bestimmend für die Unterrichtsführung, insbesondere hinsichtlich der Auswahl und Darbietung des Lehrstoffes, sollen stets die Vorkenntnisse der Studierenden und die praktische Anwendung der Kenntnisse im Aufgabenbereich der Werkstätte sein.

Methodisch-Didaktisches ist weitgehend in den Unterricht einzubauen; bei entsprechenden Vorkenntnissen der Studierenden ist das Methodisch-Didaktische in den Vordergrund zu stellen.

Betriebskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Förderung des Verständnisses für Wesen und Organisation eines nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen geführten Betriebes, vornehmlich durch Vermittlung einschlägiger Kenntnisse.

Lehrstoff:**Betriebswirtschaftslehre:****2. Semester (2 Wochenstunden):**

Unternehmung, Unternehmungsformen, Zusammenschlüsse von Unternehmungen, Finanzkonzentration;

Betrieb, Beschaffung von Betriebskräften und Betriebsmitteln, betriebliche Tätigkeit, Produktionsfaktoren;

Kosten und Kostendeterminanten, Kapazität und Kosten, typische Kostenarten;

Vertrieb, Vertriebsformen, Markt, Marktformen, Maßnahmen der Absatzförderung;

Kapital, Umsatz, Erlös, Ertrag, Erfolg, Gewinn.

Buchhaltung und Schriftverkehr:**1. und 2. Semester (je 1 Wochenstunde):**

Buchführung: gesetzliche Bestimmungen, Ordnungsmäßigkeit; Grundbegriffe der Buchführung und der Bilanz; EKR;

das Hauptbuch (an Hand eines kurzen Geschäftsganges);

Bilanztafel.

Kosten und Kostenrechnung — theoretische Einführung und praktische Beispiele;

Betriebsabrechnung (Überleitungsbogen A und B);

Steuern (allgemeine Übersicht).

Schriftverkehr: Begriff, Aufgabenbereich, Behandlung der ein- und ausgehenden Post, Ablage, äußere Form der kaufmännischen Schriftstücke;

der mit dem Kaufvertrag verbundene Schriftverkehr; Zahlungsverkehr.

Didaktische Grundsätze:

Der betriebskundliche Unterricht hat möglichst praxisnahe unter Beschränkung auf Wesentliches zu erfolgen.

Das Einvernehmen mit den Vortragenden einschlägiger Fächer ist zu pflegen.

Betriebslehre**Bildungs- und Lehraufträge:**

Sicherung einer Vertrautheit des Studierenden mit den technisch-organisatorischen Fragen der Betriebsführung im allgemeinen und der Werkstätte im besonderen.

Lehrstoff:**2. Semester (1 Wochenstunde):**

Betriebsführung: allgemeine technisch-organisatorische Fragen (Auftragswesen usw.);

Beschaffung von Maschinen und Material, Material- und Inventarverwaltung (RIM);

Werkstättenorganisation: Werkstättenordnung, Reinigungs- und Reparaturarbeiten.

Die Organisation des praktischen Unterrichtes an technischen und gewerblichen Lehranstalten: Werkstätte, Bauhof, Laboratorium.

Der produktive Werkstättenunterricht, zwischenschulische Zusammenarbeit (Drehmaschinenprogramm, Motorenprogramm, Möbel- und Textilprogramme usw.).

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff soll den realen Gegebenheiten im wirtschaftlichen Leben angepaßt werden, das Schulische muß aber dabei ebenfalls den gebührenden Platz finden.

Das Einvernehmen mit den Vortragenden einschlägiger Fächer ist zu pflegen.

Volkswirtschaftslehre**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Weckung des Verständnisses für die ökonomisch bedeutsamen Umweltreize und die innere Gesetzmäßigkeit des Ökonomischen. Der Studierende soll durch ständige Konfrontation der Theorie mit den aktuellen wirtschaftlichen Tatsachen das wirtschaftliche Geschehen, vor allem soweit es in der Presse dokumentiert ist, verstehen und deuten lernen. Den wirtschaftlichen Ereignissen in Österreich ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Lehrstoff:**1. Semester (2 Wochenstunden):**

Die Grundbegriffe und Voraussetzungen des Wirtschaftens.

Die eigentliche Lehre von der Wirtschaft:

Produktion, Verteilung (einschließlich der Lehre vom Einkommen), Markt, Wert, Preis, Verbrauch.

Kredit- und Zahlungsverkehr, Versicherungswesen.

Wirtschaftskreislauf und Wirtschaftsschwankungen.

Dogmengeschichtliche Hinweise (falls ausreichend Zeit vorhanden ist).

Didaktische Grundsätze:

Dem Studierenden muß durch ständigen Hinweis auf die ökonomischen Realitäten das Praktikable seines volkswirtschaftlichen Wissens offenkundig werden. Dagegen ist das Herausstellen von Lehrmeinungen sowie von strittigen Fragen der Wirtschaftstheorie zu vermeiden.

Methodik und Schulpraxis**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in die Besondere Unterrichtslehre des gewerblichen Fachunterrichtes, besonders des

Werkstättenunterrichtes, und Ausbildung der Fähigkeit zu dessen selbständiger, methodisch richtiger Gestaltung.

Weckung des Verständnisses für die besonderen Belange von Unterricht und Erziehung in der Werkstätte.

Schärfung der Urteilsfähigkeit auf didaktischem Gebiet.

Lehrstoff:

2. Semester (2 Wochenstunden):

Die besonderen Aufgaben des gewerblichen Fachunterrichtes an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, besonders in der Werkstätte.

Unterrichtsbedingungen:

Lehrpläne, Werkstätten, Gruppenwechsel usw. in bezug auf den Werkstättenunterricht.

Aufgaben (materiale, formale und erzieherische).

Fertigkeiten und Kenntnisse: Elementarfertigkeit, zusammengesetzte Fertigkeit, Komplexfertigkeit — Grundwissen, angewandtes Wissen, arbeitstechnisches und betriebliches Wissen.

Auswahl und Gestaltung der Lehrarbeiten, Ausbildungsplan, schriftliche Aufzeichnungen (Klassenbuch, Werkstättenheft usw.).

Lehrmittel und ihre Verwendung.

Werkstättenkleidung.

Die methodische Darbietung des Lehrstoffes:

Vorbereitung des Lehrers — Aufbau eines Werkstätentages — Rückschau auf die geleistete Arbeit.

Behandlung des Schülers in der Werkstätte hinsichtlich der Klassifikation und des disziplinären Verhaltens (Arbeitsklima). Aufsichtspflicht des Lehrers.

Pädagogische Probleme der produktiven Werkstättenarbeit.

Der Beitrag der Werkstätte zur Formung der Persönlichkeit: Erziehung zu Ordnung, Sauberkeit, Disziplin und Pünktlichkeit, Pflichttreue, Ehrlichkeit und Anständigkeit, Rücksichtnahme auf den Nächsten, gutem Benehmen und Höflichkeit, Selbstkritik und Selbsterziehung, wirtschaftlichem Denken und Handeln, Selbständigkeit und Verantwortungsgefühl.

Koordinierung der Werkstättenausbildung mit dem theoretischen Unterricht.

Methodisch-Didaktisches über den Unterricht in Fachkunde, Fachzeichnen und Fachrechnen (im Einvernehmen mit den Vortragenden für diese Gegenstände).

Didaktische Grundsätze:

Aufbauend auf den Gegenständen „Psychologie, Jugend- und Charakterkunde“, „Unter-

richts- und Erziehungslehre“ und „Schulrechtskunde“ soll in „Methodik und Schulpraxis“ die konkrete Anwendung im Bereich des Fachunterrichtes behandelt werden. Auf den im Gegenstand „Betriebslehre“ vorgesehenen Lehrstoff über Werkstättenorganisation ist Bedacht zu nehmen.

Es ist die vornehmste Aufgabe des Werkstättenlehrers, Mittler zwischen Mensch und Arbeit zu sein und die Schüler für ein richtiges Verhältnis zur Arbeit zu gewinnen.

Die Breite und Tiefe der methodisch-didaktischen Hinweise auf den theoretischen Unterricht wird sich nach den Bedürfnissen der Studierenden zu richten haben.

Schulpraktische Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erweiterung der unterrichtspraktischen Erfahrungen durch den Besuch von Schulen, Unterrichtsstunden und durch Lehrauftritte.

Lehrstoff:

2. Semester (4 Wochenstunden):

Lehrbesuche in fach einschlägigen Lehranstalten; Teilnahme an zweckmäßig ausgewählten Unterrichtsstunden beziehungsweise Lehrauftritte. Eingehende methodische Besprechungen haben den Unterrichtsbesuchen voranzugehen und ihnen zu folgen. Die Lehrauftritte sind schriftlich unter Entwerfung eines Stundenbildes vorzubereiten. Planmäßige Beobachtungen und Niederschriften hierüber sind eine wichtige Teilaufgabe des schulpraktischen Unterrichtes.

Didaktische Grundsätze:

Durch die schulpraktischen Übungen soll bei den Studierenden die Freude an der unterrichtlichen Tätigkeit vertieft und ihr Selbstvertrauen erhöht werden.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen in Alltag und Betrieb, besonders auch im Hinblick auf die Lehrtätigkeit in der Werkstätte. Information über die besonderen Berufsgefahren.

Vermittlung grundlegender Kenntnisse in der Ersten Hilfe und im richtigen Verhalten bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen auf dem Arbeitsplatz.

Lehrstoff:

2. Semester (1 Wochenstunde):

Medizinischer Teil:

Der menschliche Körper; Körperpflege, Lebensweise, Anpassung der Arbeit an den Menschen.

Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren durch Elektrizität, Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren. Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, „Erste-Hilfe“-Kasten.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Sicherheitstechniker.

Feuerschutzmaßnahmen.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes; Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Die Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen wird diesen praxisnahe gestalten. Der medizinische Lehrstoff soll durch einen Arzt unter möglichster Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen und Modellen, Skizzen usw., vermittelt werden.

Leibesübungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Pflege der Leibesübungen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltags- und Berufslebens.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltungs- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung der Ziele des praktischen Unterrichtes.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung.

Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen.

Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 2 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen:

Übungen im Sinne eines individuellen Ausgleichs (auch gegen allfällige Berufsschäden) und zur Vorbereitung auf besondere Übungszeile. Übungsgruppen zur täglichen Durcharbeitung des Körpers.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen:

Feinormung an Haltung und Bewegung mit Berücksichtigung der individuellen Eigenheiten.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke): Grundübungen.

Wettläufe und Staffeln bis 100 m, auch mit fliegender Ablöse; Dauerläufe (ohne Schnelligkeitsanforderung). Verbesserung der persönlichen Form und Leistung im Hoch- und Weitspringen.

Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln und Schwingen in schwierigeren Formen. Schwebgehen über höher gestellte Geräte.

Werfen und Stoßen (bis 7¼-kg-Kugel); Schleuderballwerfen, allenfalls auch Speer- und Diskuswerfen.

Kunststücke:

Übungen des Bodenturnens, Flugrollen und Überschlüge in einfachen Formen. Einige Gerätekünste mit Bevorzugung der schwinghaften Formen und der Gerätesprünge, auch einfache Übungsverbindungen. Gleichgewichtskünste auf Geräten, auch zu zweien.

Rudern:

Einführungslehrgang.

Schwimmen:

Schwimmen 100 bis 500 m (ohne Schnelligkeitsanforderung).

Wettschwimmen bis 100 m, Tiefsauchen etwa 3 m. Rettungs- und Befreiungsgriffe. Bade- und Sicherheitsregeln.

Winterübungen:

Schilaufen: Grundschule beziehungsweise Fortgeschrittenenstufe.

Eislaufen: Grundformen des Schulelaufens; Laufen über längere Strecken; Eishockey.

Spiele und Tänze:

Spiele: Zu Kampfspielen vorbereitende Spiele. Pflege eines Kampfsportes (Handball, Fußball, Basketball, Faustball, Flugball), allenfalls Einführen in ein zweites Kampfsport.

Tänze: Volkstänze und einfache Gemeinschaftstänze.

Wanderungen und Schikurse:

Wanderungen: Geheleistung etwa 5 bis 6 Stunden für eine Ganztagswanderung. Gehen nach der Karte, auch mit Bussole. Orientierungsläufe, Geländespiele.

Schikurse: Grundschule beziehungsweise Fortgeschrittenenstufe. Verhalten im Gelände und im Heim.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den gegebenen Verhältnissen der Lehranstalt auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen.

Die Haltungserziehung ist besonders zu betonen, wobei die Gefährdung der guten Haltung durch einseitige Berufsarbeit, falsche Kleidung und ungesunde Lebensgewohnheiten klarzumachen ist. Die Studierenden sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfegeben anzuleiten.

Das Schwimmen soll, wenn die äußeren Verhältnisse einen durchgehenden Unterricht nicht zulassen, für einen bestimmten Zeitabschnitt oder für eine Gruppe (Nichtschwimmer) eingerichtet werden. Jeder Studierende soll am Ende der Ausbildungszeit schwimmen können.

Für den Schilauferunterricht können unter günstigen Verhältnissen auch die lehrplanmäßigen Stunden für Leibesübungen herangezogen werden. Bei Durchführung in Form einer Schikurswoche sind die Studierenden dazu zu verhalten, die Abende als Heimabende selbständig zu gestalten.

Bei Wanderungen ist auf die Bedürfnisse des Unterrichtes in Leibesübungen entsprechend Bedacht zu nehmen, da hierbei wichtige Übungen des Lehrplanes (Gelände- und Waldläufe, Beobachtungsübungen, Geländespiele und Orientierungsläufe) vorgenommen werden können. Die Studierenden sind auch mit der Führung von Wandertagen vertraut zu machen.

Jede Möglichkeit von Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen ist zu nützen.

Zweckentsprechende Arbeitskleidung (Turnkleidung) ist zu tragen. Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften, zum Beispiel Gruppen für Spiele, sowie die Erwerbung des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (OSTA) zu fördern.

B. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)**Jugendkundliches Seminar****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Festigung und Vertiefung der in „Psychologie, Jugend- und Charakterkunde“ sowie „Unterrichts- und Erziehungslehre“ gewonnenen Er-

kenntnisse zum Zwecke eines besseren Verständnisses für die Jugend und ihre Probleme bei gleichzeitiger Förderung klaren Denkens und eines exakten sprachlichen Ausdruckes.

Lehrstoff:**2. Semester (2 Wochenstunden):**

Besprechung klassischer und moderner Literatur auf dem Gebiete der Jugendkunde.

Besuch von Erziehungs- und Fürsorgeeinrichtungen, Kliniken, Heilstätten, des Jugendgerichtes und von Jugendstrafanstalten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist in seminaristischer Form zu führen.

Englisch**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erweiterung und Vertiefung der Englischkenntnisse im Sinne der praktischen Sprachbeherrschung und im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Lehrstoff:**1. und 2. Semester (je 2 Wochenstunden):**

Aussprache-, Sprech- und Hörübungen.

Sachgebiete aus dem Alltagsleben.

Lektüre facheinschlägiger englischer Texte.

Einiges über internationale Organisationen und ihre Sprachregelung.

Didaktische Grundsätze:

Im Sinne der Bildungs- und Lehraufgabe hat der Unterricht besonders die Sprechfertigkeit zu fördern, wozu vornehmlich Sachgebiete aus dem Alltagsleben heranzuziehen sind.

Der Unterricht soll die Lernenden ferner in die Lage versetzen, leichtere, facheinschlägige Texte zu verstehen, und die Voraussetzung dafür schaffen, daß — bei selbständiger Weiterarbeit — der eine oder der andere Absolvent einer Berufspädagogischen Lehranstalt auch an einer internationalen Tagung teilnehmen kann.

Aktuelle Fachgebiete**Bildungs- und Lehraufgabe:****2. Semester (2 Wochenstunden):**

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse beziehungsweise praktischer Fertigkeiten auf bestimmten nach dem Stand der Technik oder im Hinblick auf die zukünftige Lehrfähigkeit aktuellen Fachgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß die Teilnehmer in möglichst seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet werden. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.